

Az.: 5 A 273/23
2 K 1657/19 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Zweckverbandes Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung

– Kläger –
– Berufungskläger –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

– Beklagter –
– Berufungsbeklagter –

wegen

Abwasserabgabe (Kläranlage/Veranlagungsjahr 2010)
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Engelke und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 2025

am 20. Juni 2025

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 1. März 2023 - 2 K 1657/19 - geändert.

Der Festsetzungsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 1. Dezember 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juli 2019 wird aufgehoben, soweit die dort festgesetzte Abwasserabgabe einen Betrag von 127.752,41 € übersteigt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen. Die Zuziehung des Bevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren war notwendig.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger ist ein Zweckverband, dem u. a. die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen ist. Er wendet sich gegen die Höhe der Abwasserabgabe im Kalenderjahr 2010 für die von ihm betriebene Kläranlage (nachfolgend: Kläranlage).
- 2 Die Kläranlage war als zweistufige Anlage für 9.000 Einwohnerwerte, bestehend aus häuslichem Abwasser von ca. 6.200 Einwohnern und gewerblichem Abwasser, das überwiegend aus einer Brauerei stammte, zuzüglich einer Reserve von 600 Einwohnerwerten, ausgelegt und gemäß ihrer ursprünglichen Genehmigung dem Anhang 1 der Abwasserverordnung - häusliches und kommunales Abwasser - der Größenklasse 3 zugeordnet. Sie verfügte über eine mechanische und eine biologische Reinigungsstufe in Form eines Belebungsbeckens mit anschließender Nachklärung.
- 3 Die Einleitung des biologisch geklärten Abwassers in die erfolgte bis zum Jahr 2009 auf der Grundlage der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung der Staatlichen Gewässeraufsicht vom 27. November 1987, die zuletzt durch den Bescheid des Landratsamts, untere Wasserbehörde, vom 30. Dezember 2002 geändert worden war. Dort wurde unter A.7 hinsichtlich der Abwasserabgabe bestimmt, dass für die Ermittlung der Schadeinheiten die folgenden Werte zu Grunde gelegt wurden: Chemischer Sauerstoff (CSB) 90 mg/l, Phosphor gesamt (P_{ges}) 10 mg/l sowie Stickstoff gesamt (N_{ges}) 30 mg/l.
- 4 Nachdem die Firma T..... (nachfolgend: T.....), die Papier herstellte und über eine eigene wasserrechtliche Erlaubnis verfügte, insbesondere bei den Parametern CSB und

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB₅) nicht mehr in der Lage war, die Anforderungen der Erlaubnis in vollem Umfang einzuhalten, vereinbarten diese und der Kläger nach Abstimmung mit den Wasserbehörden (Landesdirektion Chemnitz und Landkreis) eine (Indirekt-)Einleitung nach einer Behandlung des Abwassers der T..... in der Kläranlage des Klägers. Ein Probetrieb wurde im Jahr 2008 erfolgreich durchgeführt und der T..... am 30. März 2009 von der Landesdirektion Chemnitz, obere Wasserbehörde, die wasserrechtliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser aus der Herstellung von Papier in öffentliche Abwasseranlagen des Klägers (Indirekteinleitung) erteilt.

- 5 Zeitgleich erteilte der Landkreis, untere Wasserbehörde, dem Kläger im Hinblick auf die beabsichtigte Übernahme und Mitbehandlung der Produktionsabwässer der T..... mit Bescheid vom 30. März 2009 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung gereinigter häuslicher und gewerblicher Abwässer aus der Kläranlage in die Als Überwachungswerte wurden u. a. für CSB maximal 131 mg/l sowie für AOX (adsorbierbare organisch gebundene Halogene) maximal 2 mg/l festgesetzt (Ziffer I.3). Unter Ziffer II. (Nebenbestimmungen) des Bescheides wurde hinsichtlich der Abwasserabgabe (Nr. 7) geregelt, dass für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten - neben den unter I.3 bestimmten Werten für CSB und AOX - für Phosphor gesamt (P_{ges}) und Gesamtstickstoff (N_{ges}) die Werte 10 mg/l bzw. 30 mg/l zu Grunde gelegt würden, da eine Unterschreitung der Schwellenwerte nicht zu erwarten sei. Die Jahres-schmutzwassermenge (Q_a) wurde im Bescheid ab dem 1. Januar 2010 auf 900.400 m³/a festgelegt. Auf der Grundlage dieses Bescheides erfolgte ab dem 1. April 2009 - zusätzlich zur Behandlung des bisherigen Abwasseranfalls aus häuslichem Abwasser mit geringen Industrie- und Gewerbeanteilen, vornehmlich aus einer Brauerei - eine Mitbehandlung des Abwassers der T..... aus der Herstellung von Papier in der Kläranlage des Klägers. Das aus der Kläranlage abfließende gereinigte Abwasser wurde in die eingeleitet.
- 6 Der Kläger teilte dem Beklagten unter dem 11. Dezember 2009 mit, dass er ab 1. Januar 2010 bis zum 31. März 2010 für Phosphor einen Wert von 8 mg/l, für Gesamtstickstoff einen Wert von 24 mg/l und für adsorbierbare organisch gebundene Halogene einen Wert von 1 mg/l einhalten werde. Die im Laufe des Kalenderjahres 2010 durchgeführten behördlichen Messungen ergaben für Phosphor im ersten Quartal einen Wert von 0,633 mg/l sowie ab 1. April 2010 einen Höchstwert von 0,698 mg/l. Für Gesamtstickstoff betragen die (Höchst-)Werte 0,405 mg/l im 1. Quartal 2010 und 4,424 mg/l ab 1. April 2010. Die Messergebnisse des Klägers wiesen für das 1. Quartal 2010 für Phosphor einen Höchstwert von 3,9 mg/l und für Gesamtstickstoff von 2,2 mg/l aus.
- 7 Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 30. März 2009 wurde von der Landesdirektion Chemnitz mit Bescheid vom 1. Februar 2012 aufgehoben und dem Kläger die bis zum 31. Dezember

2014 befristete wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten gereinigter Abwässer aus der Kläranlage in die erteilt. Die dafür einzuhaltenden Überwachungswerte für CSB, AOX, P_{ges} und N_{ges} der aufgehobenen Erlaubnis wurden beibehalten, so dass die einzuhaltenden Überwachungswerte für P_{ges} und N_{ges} bis zum 31. Dezember 2014 weiterhin 10 mg/l bzw. 30 mg/l betragen. Der Höchstwasserabfluss wurde auf 85 l/s (7.344 m³/d) und die Jahres- schmutzwassermenge auf 1.100.000 m³/a festgesetzt.

- 8 Der Kläger reichte bei der Landesdirektion Chemnitz für die Kläranlage und das Veranlagungs- jahr 2010 unter dem 22. März 2011 eine Abgabeerklärung für das Einleiten von Schmutzwas- ser ohne Kleineinleitungen ein. Mit E-Mail vom 2. September 2011 bat das für die Festsetzung der Abwasserabgabe zuständige Referat 41B (Industrieabwasser/Abgaben) der Landesdirek- tion Chemnitz beim Referat 41A (Siedlungswasserwirtschaft) der Landesdirektion Chemnitz um die Übersendung des Jahresberichtes für das Jahr 2010 sowie um eine Aussage, ob die Kläranlage nach dem Stand der Technik betrieben worden sei oder nicht. Mit E-Mail vom 5. September 2011 übersandte das Referat 41A den Jahresbericht als Anhang und teilte mit, dass die durchschnittliche Reinigungsleistung der Kläranlage trotz fast 100%iger Überlastung (Ausbaugröße: 9.000 EW) insgesamt zufriedenstellend sei. Aufgrund der (im Einzelnen auf- geführten) Reinigungsleistung und der Tatsache, dass bei der amtlichen Überwachung (Er- gebnisse aufgeführt) keine Überwachungswertüberschreitungen festgestellt worden seien, sei aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass die Kläranlage im Jahr 2010 grundsätzlich nach dem Stand der Technik betrieben worden sei.
- 9 Mit Bescheid vom 1. Dezember 2014 setzte der Beklagte gegenüber dem Kläger für das Ver- anlagungsjahr 2010 die Abwasserabgabe auf 197.185,00 € fest. Davon entfielen 102.108,87 € auf den Parameter P_{ges} und 36.756,33 € auf den Parameter N_{ges} , wobei der Beklagte für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. März 2010 als Überwachungswerte die vom Kläger erklärten Werte, für den übrigen Zeitraum die Überwachungswerte aus dem Einleitungsbe- scheid zu Grunde legte. Eine Abgabesatzermäßigung von 50 % nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Ab- wAG gewährte der Beklagte für die Parameter CSB und AOX, nicht aber für die Parameter P_{ges} und N_{ges} . Mit der Überleitung der Produktionsabwässer für die Papierherstellung sei die Kläranlage aufgrund des gestiegenen Anschlusswertes über 10.000 Einwohnerwerte der Grö- ßenklasse 4 zuzuordnen. Damit entsprächen die im Erlaubnisbescheid vom 30. März 2009 festgelegten Überwachungswerte für die Parameter Stickstoff und Phosphor nicht mehr den Anforderungen der Abwasserverordnung.
- 10 Den hiergegen eingelegten Widerspruch des Klägers, mit dem er einen Anspruch auf Abga- beermäßigung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG auch für die Parameter P_{ges} und N_{ges} geltend machte, wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 2019, zugestellt am 27. Juli 2019, als unbegründet zurück. Ein solcher Anspruch ergebe sich nicht aus § 9 Abs. 5 Satz 1

AbwAG, weil die im Einleitungsbescheid vom 30. März 2009 für jene Parameter festgesetzten Überwachungswerte nicht aus einer Mischungsrechnung gemäß § 3 Abs. 6 AbwV abgeleitet worden seien. Der Kläger habe seit dem Jahr 2008 neben häuslichem und gewerblichem Abwasser, welches überwiegend aus einer Brauerei gestammt habe, auch Abwasser aus der Herstellung von Papier behandelt. Bei der Kläranlage handle es sich der Bauweise nach um eine Anlage zur Behandlung von Abwasser nach Anhang 1 der Abwasserverordnung, Größenklasse 3, für welche die Mindestanforderungen an das Abwasser aus Buchstabe C gälten. Durch die wesentliche, d. h. deutlich mehr als 10 % sowohl bezogen auf die Abwassermenge als auch auf die Schmutzfracht betragende Beimischung von Abwasser aus der Herstellung von Papier - für das der Anhang 28 der Abwasserverordnung gelte - lasse sich das Abwasser nicht mehr ausschließlich dem Anhang 1 der Abwasserverordnung zuordnen. Die gemeinsame Einleitung von Abwasser verschiedener Herkunftsbereiche, für die die Abwasserverordnung unterschiedliche Anforderungen enthalte, habe zur Folge, dass die Anforderungen aller betroffenen Anhänge - dies seien hier die Anhänge 1, 11 und 28 (Anhang 11 in der bis zum 19. April 2024 geltenden Fassung) - zu berücksichtigen und die nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AbwAG einzuhaltenden Konzentrationsanforderungen für die einzelnen Schadstoffparameter nach § 3 Abs. 6 AbwV zu berechnen seien. Es müsse sichergestellt sein, dass die von den einzelnen Abwasserströmen bei getrennter Einleitung einzuhaltenden Anforderungen nicht durch eine gemeinsame Einleitung umgangen würden. Da der Anhang 1 der Abwasserverordnung für die Kläranlage aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Größenklasse 3 für Phosphor und Gesamtstickstoff keine Anforderungen stelle, seien für die Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 AbwV als „Ersatzwerte“ die Werte anzusetzen, die sich üblicherweise bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen biologischen Grundreinigung (Eliminationsraten von ca. 30 %) ergäben. Dies führe zu Mindestanforderungswerten an das Abwasser von 15 mg/l (P_{ges}) bzw. 70 mg/l (N_{ges}). Der Anteil kommunalen Abwassers am Gesamtabwasserstrom der Kläranlage betrage 906 m³/d. Die Abwassermenge aus der Herstellung von Papier betrage 1.900 m³/d, die Mindestanforderungen aus Anhang 28 der Abwasserverordnung sähen Werte von 2 mg/l (P_{ges}) bzw. 10 mg/l (N_{ges}) vor. Aus einer Brauerei würden 200 m³/d Abwasser eingeleitet, für die in dem (bis zum 19. April 2024 geltenden) Anhang 11 der Abwasserverordnung Mindestanforderungen von 2 mg/l (P_{ges}) bzw. 18 mg/l (N_{ges}) enthalten seien. Die Mischungsrechnung ergebe für den Parameter P_{ges} eine Mindestanforderung von 6 mg/l, für den Parameter N_{ges} eine solche von 28 mg/l. Hinter diesen Anforderungen blieben die vom Kläger in Bezug genommenen Bescheidwerte zurück, so dass die Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG nicht gewährt werden könne.

- 11 Der Kläger erhob am 27. August 2019 Klage und trug vor, dass die Einhaltung des Standes der Technik zum einen bereits aus der (bloßen) Existenz einer wasserrechtlichen Erlaubnis folge und der damit verbundenen (ordnungsrechtlichen) Gestattung der Abwassereinleitung, sowie zum anderen aus der bestandskräftigen Festlegung von Überwachungswerten in der

wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis. Dies binde auch die Abwasserabgabenbehörde, so dass diese nicht überprüfen dürfe, ob der Bescheidwert tatsächlich den (materiellen) Anforderungen der Abwasserverordnung genüge. Die Bescheidwerte, auf die es deshalb auch im abwasserabgaberechtlichen Verfahren allein ankomme, seien hier durchweg eingehalten. Unabhängig davon sei nicht plausibel, dass der Beklagte die für den Ablauf der Kläranlage einzuhaltenden Anforderungen durch Mischungsrechnung ermittelt habe. Zwar sei zuzugeben, dass das eingeleitete Abwasser aus drei verschiedenen Herkunftsbereichen stamme, für welche die Abwasserverordnung teilweise Anforderungen stelle. Die Kläranlage des Klägers gehöre aber auch nach Auffassung des Beklagten zur Größenklasse 3 im Sinne des Anhangs 1 der Abwasserverordnung, so dass an die Parameter Phosphor und Gesamtstickstoff keine Anforderungen gestellt seien. Gleichwohl habe der Beklagte aufgrund einer Mischungsrechnung auch für diese Parameter (fiktive) Anforderungen ermittelt.

- 12 Der Beklagte trat der Klage entgegen. Die in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30. März 2009 für Phosphor und Gesamtstickstoff festgesetzten Überwachungswerte entsprächen nicht dem Stand der Technik, welcher durch Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 AbwAG zu ermitteln sei. Allein das Vorliegen einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis bedeute nicht, dass die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser, so wie sie in der Abwasserverordnung festgelegt seien, eingehalten seien. Der Stand der Technik werde bundeseinheitlich durch die Abwasserverordnung konkretisiert und sei gerade nicht in die Beliebigkeit der jeweiligen Wasserbehörde gestellt. Es sei richtig, dass der Anhang 1 der Abwasserverordnung keine Anforderungen für die Parameter Phosphor und Gesamtstickstoff festlege. Indes übersehe die Klage, dass es hier um die gemeinsame Einleitung von Abwasserströmen mit unterschiedlichen Anforderungen gehe, so dass die einzuhaltenden Anforderungen durch eine Mischungsrechnung, welche die Anforderungen aller betroffenen Anhänge berücksichtige, zu ermitteln seien. Nur für diese Mischungsrechnung seien Ablaufwerte für Phosphor und Gesamtstickstoff festgelegt worden. Die Kläranlage des Klägers weise auch keine „hervorragenden“ Ablaufwerte auf, vielmehr verfüge sie nach ihrer Bauweise über keine spezifische Phosphor- und Stickstoff-Elimination entsprechend dem allein maßgeblichen Stand der Technik.
- 13 Mit Urteil vom 1. März 2023 - 2 K 1657/19 - wies das Verwaltungsgericht die Klage als unbegründet ab. Der Beklagte habe zu Lasten des Klägers zutreffend für das Veranlagungsjahr 2010 die volle Abwasserabgabe ohne Berücksichtigung einer Abgabeermäßigung für die Parameter Phosphor und Gesamtstickstoff festgesetzt. Ein Anspruch auf Abgabeermäßigung ergebe sich nicht aus § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift lägen nicht vor. Aus § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AbwAG lasse sich direkt ableiten, dass die Einhaltung der ordnungsrechtlichen Bescheidwerte nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AbwAG nicht zwangsläufig zur Gewährung einer Abgabereduzierung führe, diese vielmehr nur dann in Betracht komme, wenn der Inhalt der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis mindestens den Anforderungen

der Abwasserverordnung entspreche. Dies sei hinsichtlich der in der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis vom 30. März 2009 für die Schadstoffparameter Phosphor und Gesamtstickstoff festgesetzten Überwachungswerte nicht der Fall. Diese seien - zwischen den Beteiligten unstrittig - weder aus einer Mischungsrechnung abgeleitet noch entsprächen die durch Mischungsrechnung berechneten Konzentrationsanforderungen den Bescheidwerten. Soweit der Beklagte bei der Mischungsrechnung für jeden der betroffenen drei Abwasserströme Parameteranforderungen berücksichtigt habe, sei auch dies richtig. Zwar treffe es zu, dass im Anhang 1 der Abwasserverordnung für die hier interessierende Abwasserbehandlungsanlage der Größenklasse 3 keine Forderungen für die Schmutzparameter Phosphor und Gesamtstickstoff enthalten seien, weswegen die Kläranlage des Klägers nicht für eine Behandlung dieser Schadstoffe ausgelegt gewesen sei und damit die Behandlung nicht zu der gebotenen Frachtminderung nach dem Stand der Technik habe führen können. Allerdings habe der Vertreter des Beklagten in der mündlichen Verhandlung zutreffend darauf hingewiesen, dass auch kommunales Abwasser, das neben Wasch- und Reinigungsmitteln auch Exkremamente enthalte, mit Stickstoff und Phosphor belastet sei. Seien aber Phosphor und Stickstoff (auch) im kommunalen Abwasser zu erwarten, müssten hierfür - zur Ermittlung der parameterbezogenen Gesamtschadstofffracht nach § 3 Abs. 6 AbwV auf der Grundlage der Anforderungen aller betroffenen Herkunftsbereiche - „denknotwendig“ auch für den Abwasseranteil des Anhangs 1 Anforderungen als „Ersatzwerte“ rechnerisch ermittelt werden, um so die verschiedenen Abwasserströme mit- und untereinander in Beziehung setzen zu können. Die vom Beklagten insoweit - als bloßer Rechenfaktor der Mischungsrechnung - angesetzten Werte seien die, die sich bei einer biologischen Grundreinigung, also nach einer optimalen Behandlungseffizienz nach dem Stand der Technik ergäben. Selbst wenn die Wasserbehörde der Auffassung gewesen sein sollte, dass die von ihr festgesetzten Werte den Stand der Technik repräsentierten, ändere sich nichts. Denn dieses Anforderungsniveau sei bereits im Zeitpunkt des Erlasses jenes Bescheids bundeseinheitlich in der Abwasserverordnung bestimmt worden. Entscheidungsspielräume der (bloß) rechtsanwendenden Verwaltung gebe es nicht. Der Beklagte verhalte sich auch nicht widersprüchlich, wenn er die allein ordnungsrechtlich wirkenden Bescheidwerte am maßgeblichen Anforderungsniveau des Standes der Technik messe.

- 14 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 21. Februar 2024 - 5 A 273/23 - gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen.
- 15 Zur Begründung der Berufung hat der Kläger vorgetragen, dass die Ermäßigungsfähigkeit der hier wasserbehördlich festgelegten Überwachungswerte für Stickstoff und Phosphor sich nach den allgemeinen Kriterien zur Ermittlung des Standes der Technik i. S. v. § 7a WHG in der vom 19. November 1996 bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung (im Folgenden: a. F.) sowie § 57 WHG n. F. i. V. m. § 3 Nr. 11 WHG unter Zuhilfenahme der Kriterien in Anlage 1

zum WHG richte und nicht nach der Abwasserverordnung. Die intensiven Abstimmungen und wechselseitigen Bemühungen unter Anleitung des Beklagten, welche in der wasserrechtlichen Erlaubnis mit den wasserbehördlich festgelegten Überwachungswerten gemündet hätten, hätten der Sicherstellung eben dieser Voraussetzungen gedient. Die unter der Koordination des Beklagten geführten Abstimmungen seien erkennbar mit der Zielrichtung einer umfassenden, d. h. nicht nur ordnungsrechtlich zulässigen Nutzung der Kläranlage im Sinne der vom Verwaltungsgericht angeführten geduldeten „Altnutzung“ geführt worden, sondern auch mit abgaberechtlicher Relevanz einschließlich der Ermäßigungsfähigkeit. Dies führe dazu, dass die wasserrechtliche Erlaubnis als Ergebnis dieser Abstimmungen nicht lediglich ordnungsrechtlich Überwachungswerte auch für die Parameter N und P festgelegt habe, sondern diese Werte überdies auch abgabenrechtlich einschließlich Ermäßigungsgrundlage verbindlich hätten sein sollen.

- 16 Der Gesetzgeber sei in § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG erkennbar davon ausgegangen, dass sich zu den in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Überwachungswerten bzw. den dahinterstehenden chemischen Parametern in der Abwasserverordnung bzw. deren Anhängen Anforderungen fänden. Dadurch sei ein Abgleich beider Werte für Zwecke der Beurteilung der Ermäßigungsfähigkeit überhaupt erst möglich. Die Verweisung in § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG für den Fall fehlender Anforderungen in der Abwasserverordnung könne dem Gesetzeszweck entsprechend nur bedeuten, dass die Ermäßigung für solche Überwachungswerte ohne konkretisierte Anforderungen in der Abwasserverordnung sich danach richte, ob der in § 7a WHG a. F. oder in § 23 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG für erforderlich gehaltenen Stand der Technik eingehalten sei. Der für die Beurteilung der Ermäßigungsfähigkeit der wasserbehördlich festgelegten Überwachungswerte für Stickstoff und Phosphor maßgebliche Stand der Technik müsse damit auch auf andere Weise ermittelbar sein, d. h. nach allgemeinen Grundsätzen gemäß § 3 Nr. 11 WHG unter Zuhilfenahme des Katalogs in Anlage 1 zum Wasserhaushaltsgesetz ggf. auch unter Bemühung höherrangigen Rechts. Ebendies sei Sinn und Zweck der Abstimmungen zwischen den Behörden und dem Kläger gewesen, der umfangreiche Proben und behördliche Beurteilungen sowie innerbehördliche Abstimmungen zu Grunde legen hätten.

Der Kläger beantragt wörtlich,

- „1. Der Festsetzungsbescheid des Beklagten vom 1. Dezember 2014 und sein Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 2019 werden aufgehoben, soweit die darin festgesetzte Abwasserabgabe den Betrag von 127.752,41 € übersteigt.
2. Das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. März 2023 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz wird aufgehoben.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig.“

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 17 Zur Begründung führt er aus, die Abwasserabgabe betreffend das Veranlagungsjahr 2010 sei zu Recht in Höhe von 197.185,00 € festgesetzt worden. Streitig sei allein die Versagung der Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG für die Parameter Phosphor und Gesamtstickstoff. Deren Voraussetzungen lägen nicht vor. Phosphor und Stickstoff seien Bestandteil des kommunalen Abwassers. Deshalb müssten zur Ermittlung der parameterbezogenen Gesamtschadstofffracht nach § 3 Abs. 6 AbwV auch für den Abwasseranteil des Anhangs 1 dem Stand der Technik entsprechende Werte bestimmt werden, um so die verschiedenen Abwasserströme rechnerisch mit- und untereinander in Beziehung setzen zu können. Entgegen der Auffassung des Klägers stellten die nach naturwissenschaftlich-technischen Methoden ermittelten Grenzwerte für die Schadstoffparameter Phosphor und Gesamtstickstoff den Stand der Technik nach § 57 Abs. 2 WHG im Rahmen von Anhang 1 der Abwasserverordnung dar, der in der hier zwingend gebotenen Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 AbwV mathematisch zum Tragen kommen müsse. Im Übrigen seien diese fachlich, rechnerisch ermittelten Werte solche Konzentrationen, wie sie typischerweise in unbehandeltem kommunalem Abwasser (Kläranlagenzuläufe) ankämen. Auch wenn die Abwasserverordnung im Anhang 1 für P_{ges} und N_{ges} keine konkreten Anforderungen an die Ablaufkonzentration stelle, so sei es doch zwingend, dass durch die Behandlung des Abwassers in der Kläranlage keine Verschlechterung bezüglich dieser Schadstoffe eintreten dürfe. Das heiße, dass als „Ersatzwerte“ zumindest die Werte von unbehandeltem Abwasser anzusetzen seien.
- 18 Im Jahr 2010 seien hinsichtlich der Kläranlage unstreitig drei Abwasserströme zu verzeichnen. Das Abwasser habe in diesem Zeitraum zu rund 30 % aus dem Herkunftsbereich des Anhangs 1 (häusliches und kommunales Abwasser), zu rund 6 % aus dem Herkunftsbereich des Anhangs 11 (a. F.) (Brauerei) und zu rund 63 % aus dem Herkunftsbereich des Anhangs 28 (Herstellung von Papier, Karton und Pappe) gestammt. Die Prozentangaben bezögen sich auf die maximalen täglichen Abwassermengen. Damit lasse sich das in der Kläranlage behandelte Abwasser aus fachlicher Sicht im Ergebnis nicht mehr ausschließlich dem Anhang 1 der Abwasserverordnung zuordnen. Obwohl die Kläranlage nach Aufbindung des Papierabwassers insgesamt eine BSB_5 (roh)-Fracht aufweise, nach der sie der Größenklasse 4 zuzuordnen sei, sei in der Mischungsrechnung nur der kommunale Anteil der BSB_5 (roh)-Fracht anzusetzen, was der Größenklasse 3 im Anhang 1 der Abwasserverordnung entspreche. Der Grund liege darin, dass die Rohfracht des Papierabwassers in der Mischungsrechnung gesondert angesetzt werde. Die drei Abwasserströme würden gemeinsam über die Kläranlage in die eingeleitet. Deshalb sei im Ergebnis für jeden Parameter die jeweils maßgebende Anforderung durch eine Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 AbwV zu ermitteln. Eine Mischungsrechnung

sei damit nicht nur für die Parameter CSB und AOX, sondern insbesondere auch für die Parameter P_{ges} und N_{ges} durchzuführen. § 3 Abs. 6 AbwV beinhalte einen klaren Normbefehl („ist für jeden Parameter zu ermitteln“) zur Durchführung der Mischungsrechnung und keine Befreiungsvorschriften. Die Mischungsrechnung entfalle nicht, nur weil für die Parameter P_{ges} und N_{ges} im Anhang 1 keine Anforderungen festgelegt seien. Denn wenn - wie im vorliegenden Fall für die Schadstoffe Phosphor und Stickstoff - in der Abwasserverordnung, Anhang 1, keine Anforderungen gestellt würden, gelte gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG der Satz 1 dieser Norm entsprechend. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der einschlägigen Kommentarliteratur handele es sich um eine Rechtsgrundverweisung („entsprechend“) und um keine bloße Rechtsfolgenverweisung. Damit seien im Falle des § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG für eine Ermäßigung abgaberelevante Bescheid- oder Erklärwerte einzuhalten, soweit sie (mindestens) dem Stand der Technik entsprächen. Beständen für die betreffende Einleitung keine abstrakt generellen Anforderungen an den Stand der Technik, so müsse dieser im Ergebnis individuell ermittelt werden. Der Kläger behaupte dagegen einen Anspruch auf Ermäßigung allein durch das bloße Einhalten der mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Bescheid- und Erklärwerte für Phosphor und Gesamtstickstoff.

- 19 Die Einhaltung des gemäß § 4 Abs. 5 AbwAG herabklärten Überwachungswertes für den Parameter Stickstoff (N_{ges}) von 24 mg/l für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2010 führe nicht zur Ermäßigung des Abgabesatzes für diesen Teilzeitraum, obgleich dieser der Abgabeberechnung für diesen Teilzeitraum zugrunde gelegt werde. Entsprechend § 9 Abs. 6 AbwAG berechne sich zwar die Ermäßigung im Falle einer Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG nach dem erklärten Wert, jedoch nur, wenn der Bescheid im Anschluss an die Erklärung an den erklärten Wert angepasst werde und dieser die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 AbwAG erfülle. Vorliegend sei der Bescheid im Anschluss an die Erklärung jedoch gerade nicht an den erklärten Wert angepasst worden.
- 20 Die in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30. März 2009 festgelegten Überwachungswerte spiegelten nicht den Stand der Technik wider und hätten für die Abgabenbehörde keine Bindungswirkung im Hinblick auf die Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwV. Zwar sei die Einhaltung des Standes der Technik, insbesondere die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen nach der Abwasserverordnung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG Voraussetzung für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser. Daraus zu schließen, dass jede Erlaubnis auch tatsächlich den Anforderungen der Abwasserverordnung entspreche und damit den Stand der Technik beschreibe, sei jedoch nicht zulässig, denn § 7a Abs. 3 WHG a. F., § 57 Abs. 5 WHG sähen ausdrücklich vor, dass vorhandene Einleitungen, die nicht den Mindestanforderungen der § 7a Abs. 1 WHG a. F., § 57 Abs. 1 Satz 1 WHG entsprächen, stufenweise an diese Anforderungen heranzuführen seien (sog. Sanierungsanordnungen). Dies sei vorliegend der Fall: Aufgrund der Annahme zusätzlicher, die Bemessungsgröße der Kläranlage

überschreitender Abwässer aus der Brauerei und der Papierfabrik habe die Anlage und mit ihr die Abwassereinleitung aus der Anlage nicht mehr die Anforderungen der Abwasserverordnung erfüllt. Um dennoch während der Übergangsphase, in der die Abwasserbeseitigungsanlage nicht dem Stand der Technik entsprochen habe, einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten, seien Überwachungswerte verbeschieden worden, die aus ordnungsrechtlicher Sicht geduldet worden seien, aber eine Anpassung zunächst bis 1. Januar 2015 erforderlich gemacht hätten, wie sich aus der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 1. Februar 2012 (S. 10) ergebe. Schließlich seien auch Fälle denkbar, in denen eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Verletzung der Vorschriften der Abwasserverordnung erteilt worden sei und der Bescheid trotz Rechtswidrigkeit Bestandskraft erlangt habe.

- 21 Der Kläger hat repliziert, dass er auf der Grundlage des Probetriebs bzw. der hierbei gewonnenen Erkenntnisse alle notwendigen Maßnahmen ergriffen habe, um eine ordnungsgemäße, dem Stand der Technik entsprechende Behandlung des Abwassers zu ermöglichen. Falsch sei, wenn der Beklagte unterstelle, dass in der Kläranlage keine „ordnungsgemäße biologische Grundreinigung“ stattgefunden habe. Diese habe über eine mechanische und eine biologische Reinigungsstufe in Form eines Belebungsbeckens mit anschließender Nachklärung verfügt. Entgegen der Unterstellung des Beklagten sei auch im Veranlagungsjahr sämtliches in der Kläranlage behandeltes Abwasser vollständig und ordnungsgemäß nicht nur mechanisch, sondern auch biologisch gereinigt worden. Eine Einhaltung des CSB-Werts gemäß Anhang 1 der AbwV wäre andernfalls gar nicht möglich gewesen. Der Kläger habe - unstreitig - sämtliche Überwachungswerte eingehalten. Der Abbaugrad für den Parameter CSB habe im Veranlagungsjahr bei 83,9 %, für N bei 86,9 % und für P bei 66,5 % gelegen. Die Emissionswerte für P und N, die der Beklagte in seiner Mischungsrechnung ermittelt habe, könnten entgegen der Behauptung des Beklagten nicht „problemlos“ in Kläranlagen der Größenklassen 1 bis 3 erreicht werden.
- 22 Die vom Beklagten vertretene Ansicht, nach der die Abgabenermäßigung nur einträte, wenn die P- und N-Konzentration des eingeleiteten Abwassers die aus seiner Mischungsrechnung folgenden Werte einhalte, treffe nicht zu. Der Beklagte habe in der Mischungsrechnung für den aus häuslichem und kommunalem Umfeld stammenden Abwasseranteil auf „Ersatzwerte“ zurückgegriffen. Das sei mit dem gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG bindenden Charakter der Abwasserverordnung unvereinbar. Die Ermittlung eigener Standards in Interpretation des Begriffs „Stand der Technik“ durch Gerichte oder die für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes zuständigen Behörden beinhalte einen Eingriff in die Kompetenz des Ordnungsgebers. Da der Ordnungsgeber in Anhang 1 in Abhängigkeit von der Größenklasse der Abwasseranlage bewusst keine Emissionsgrenzen vorgebe, dürfe der Beklagte diese bei Anwendung von § 9 Abs. 5 AbwAG nicht ersatzweise für den Ordnungsgeber festlegen. Mit seiner Kritik an den vermeintlich zu hohen Emissionsgrenzen für Stickstoff und Phosphor übersehe

der Beklagte, dass die für die Einhaltung des Standes der Technik maßgebliche Schadstofffracht selbst bei der von ihm als erforderlich erachteten Mischungsrechnung gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 AbwV in der wasserrechtlichen Zulassung festgelegt werde. Wenn Abwasserströme mit unterschiedlichen Anforderungen behandelt und eingeleitet werden sollten, gälten die Anforderungen an die jeweiligen Parameter nicht kraft Gesetzes, sondern müssten in der Einleiterlaubnis festgelegt werden. Dies sei schon deshalb notwendig, weil die Abwasserverordnung selbst nicht regelt, wie die Mischungsrechnung durchzuführen sei. Die Festlegung in der Einleiterlaubnis wäre erst recht notwendig, wenn die Mischungsrechnung für Parameter durchgeführt werden müsste, für die die Abwasserverordnung - wie hier - zum Teil gar keine Anforderungen stelle. Der Gewässerbenutzer könne nicht wissen, auf welche Werte es bei fehlenden Anforderungen in der Mischungsrechnung ankäme. Richtigerweise sei eine Mischungsrechnung i. S. v. § 3 Abs. 6 Satz 1 AbwV aber gerade nicht erforderlich gewesen, weil nicht „unterschiedliche“ Anforderungen im Sinne dieser Vorschrift gälten, sondern für die Behandlung kommunalen Abwassers in Abwasseranlagen bis Größenklasse 3 vielmehr keine Anforderungen an Phosphor und Stickstoff bestünden. Die Kompetenz zur Festlegung von über die Mindestanforderungen der Abwasserverordnung hinausgehenden Emissionsgrenzen oder Anforderungen an die Behandlungsmethodik des Abwassers stehe allein der Wasserbehörde zu. Die für die Entscheidung über die Abgabenermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG zuständige Behörde dürfe hingegen keine über die Mindestanforderungen der Abwasserverordnung hinausgehenden Anforderungen stellen. Aus dem unmissverständlichen Gesetzeswortlaut ergebe sich, dass die Ermäßigung bereits dann eintrete, wenn der Zulassungsbescheid den in der Abwasserverordnung geregelten Mindestvoraussetzungen entspricht (Nr. 1) und diese im Veranlagungszeitraum auch eingehalten wurden (Nr. 2). Das sei hier der Fall gewesen.

- 23 Die Einleiterlaubnis vom 23. Februar 2009 (gemeint ist: 30. März 2009) bleibe nicht hinter den Mindestanforderungen der Abwasserverordnung zurück und enthalte keine Sanierungsanordnung gemäß § 7a Abs. 3 WHG a. F. Die entsprechende Annahme des Beklagten liege fern, da sich dem Bescheid derartiges schlicht nicht entnehmen lasse. Die Behauptung, dass die Mitbehandlung des Industrieabwassers der T..... in der Kläranlage nicht dem Stand der Technik entsprochen habe und nur auf Grundlage einer Sanierungsanordnung zugelassen worden sei, stehe zudem im Widerspruch zur Vorgeschichte der Entscheidung, das Industrieabwasser der Fa. T..... in der Kläranlage mitbehandeln zu lassen, und auch im Widerspruch zu den eigenen Ausführungen des Beklagten in dessen Bescheid vom 30. März 2009. Mit diesem habe der Beklagte die Mitbehandlung des Industrieabwassers in der Kläranlage genehmigt und die wasserrechtlichen Einleitgenehmigungen der T..... entschädigungslos widerrufen, weil „mit Beginn der Indirekteinleitung [...] eine ordnungsgemäße Ableitung der Abwässer aus der Herstellung von Papier der T..... gegeben“ bzw. die „rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch eine

Indirekteinleitung“ gegeben seien (S. 14 und 15 des Bescheides). Nach den Ausführungen auf Seite 12 des Bescheides sei die Indirekteinleitung auf Grundlage der Erfahrungen des Probebetriebs genehmigt worden, weil „öffentlich-rechtliche Vorschriften“ nicht entgegenstünden.

- 24 Der Kläger habe die Kläranlage im Veranlagungszeitraum dem „Stand der Technik“ entsprechend betrieben. Der genannte Umweltstandard sei in § 3 Nr. 11 WHG legaldefiniert, wobei nach dem letzten Halbsatz der Legaldefinition insbesondere die in der Anlage 1 zum WHG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen seien. Wie sich aus dem einleitenden Satz in Anlage 1 des WHG ergebe, sei der Stand der Technik jeweils auf Anlagen bestimmter Art zu bestimmen. Es handele sich um einen generellen Maßstab, der auch eine wirtschaftliche Komponente enthalte, wie sich aus dem Hinweis auf die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen entnehmen lasse. Für die sogenannte wirtschaftliche Eignung sei maßgebend, ob der wirtschaftliche Aufwand für eine emissionsbegrenzende Maßnahme einem durchschnittlichen Betreiber einer Anlage der bestimmten Art unter in dem betreffenden industriellen Sektor wirtschaftlichen und technisch vertretbaren Verhältnissen zugemutet werden könne. Aus Teil C des Anhangs 1 der AbwV ergebe sich, dass die Anforderungen an die Erfüllung des Standes der Technik bei kommunalen Abwasseranlagen nach der Größenklasse unterschiedlich ausfielen. Dabei sei dem Verordnungsgeber bewusst gewesen, dass die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 56 WHG von den nach Landesrecht zuständigen Gebietskörperschaften zu erfüllen sei. Die unterschiedlichen Emissionswerte trügen dem genannten Umstand Rechnung, dass die technische und wirtschaftliche Vertretbarkeit emissionsbegrenzender Maßnahmen in Abhängigkeit von der konkreten Anlagenkategorie zu bestimmen sei. Da die Kläranlage im Veranlagungsjahr der Größenklasse 3 entsprochen habe, sei die Einhaltung des Standes der Technik i. S. v. § 3 Nr. 11, § 57 Abs. 2 WHG nicht von der Einhaltung bestimmter maximaler P- und N-Konzentrationen im Abwasser in der Einleitstelle abhängig gewesen. Dass im Veranlagungsjahr in der Anlage mit einem nicht unwesentlichen Anteil auch Industriebabwasser behandelt worden sei, ändere nichts an der Größenklasse der Anlage und den sich damit eröffnenden technischen Möglichkeiten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts habe die Abgabenermäßigung für Phosphor und Stickstoff unter der Geltung von § 7a WHG a. F. bei diesbezüglich fehlenden Anforderungen vorausgesetzt, dass eine ordnungsgemäße biologische Grundreinigung stattgefunden habe. Diese Voraussetzung sei im Veranlagungsjahr durchgehend erfüllt worden. Dass damit nicht lediglich die nach § 7a WHG a. F. maßgeblichen allgemein anerkannten Regeln der Technik, sondern auch die (strenger) Anforderungen des Standes der Technik eingehalten worden seien, folge aus Teil A.1 des Anhangs 1 der AbwV. Ebenso wie die auf § 7a WHG a. F. beruhenden Verwaltungsvorschriften setze die Abwasserverordnung die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens voraus, nämlich die Durchführung einer biologischen Grundreinigung. Ferner müsse die Schädlichkeit des Abwassers mit gleichem Erfolg wie bei häuslichem Abwasser verringert werden können,

was eine Anforderung an die Eignung des Abwassers für die Mitbehandlung in der kommunalen Anlage beinhaltet. Der Kläger habe die sich aus Teil C des Anhangs 1 der AbwV ergebenden Anforderungen an den Parameter CSB unstreitig eingehalten. Nach der Rechtsprechung könnten aus den CSB-Werten Rückschlüsse auf die Durchführung einer ordnungsgemäßen biologischen Grundreinigung gezogen werden. Dass eine ordnungsgemäße biologische Grundreinigung stattgefunden habe und die Schädlichkeit des Abwassers mit gleichem Erfolg wie bei häuslichem Abwasser habe verringert werden können, werde durch die Einhaltung der CSB-Werte belegt. Ein dem Stand der Technik entsprechender Betrieb sei nur möglich gewesen, weil der Kläger mit (einzeln aufgeführten) betrieblichen Maßnahmen sichergestellt habe, dass die Schadstofffracht des in der Kläranlage behandelten Abwassers unter Berücksichtigung des im Veranlagungsjahr eingeleiteten Industrieabwassers so gering ausfalle, „wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich“ gewesen sei.

- 25 Der Beklagte hat dupliziert, dass dem Kläger seit der Übernahme des Abwassers der T..... bekannt gewesen sei, dass die vorhandene Anlage nicht geeignet sei, das gemischte Abwasser in Bezug auf die Parameter P_{ges} und N_{ges} entsprechend dem Stand der Technik zu behandeln. Überdies sei die Erweiterung der Kläranlage auch aus hydraulischer Sicht erforderlich gewesen, um die Mischwassermenge gemäß dem Mischwasserkonzept für das Einzugsgebiet der Kläranlage behandeln zu können. So habe zunächst der wasserrechtliche Bescheid des Beklagten vom 1. Februar 2012 vorgesehen, dass die Abwasserbehandlungsanlage bis zum 31. Dezember 2014 zu erweitern und deren Betrieb zu optimieren sei. Gemäß Ziffer IV der unter Teil B (Nebenbestimmungen) getroffenen Regelungen seien ab Inbetriebnahme der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage, spätestens ab dem 1. Januar 2015, für N_{ges} und P_{ges} Überwachungswerte von 18 mg/l bzw. 2 mg/l einzuhalten gewesen.
- 26 Der Kläger folgere zu Unrecht bereits aus der formellen Bestandskraft und der materiellen Wirksamkeit der wasserrechtlichen Entscheidung des Landkreises, untere Wasserbehörde, vom 30. März 2009, dass dieser Erlaubnisbescheid den Anforderungen des § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AbwAG entspreche und es damit dem Beklagten verwehrt sei, eine eigene Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 5 AbwAG vorzunehmen. Der Beklagte habe eine verantwortliche Prüfungskompetenz dahingehend, ob die Voraussetzungen zur Gewährung einer Ermäßigung nach der vorgenannten Vorschrift vorlägen. Das diesbezügliche Anforderungsprofil sei ausschließlich von der Abgabenbehörde zu prüfen. Abgabenrechtliche Einschätzungen seien von der für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zuständigen Wasserbehörde nicht vorzunehmen. Aus der Tatsache, dass von der zuständigen Wasserbehörde bestimmte ordnungsrechtlich ausgewählte Überwachungswerte festgelegt würden, folge nicht allgemein und unmittelbar, dass diese den Stand der Technik im Sinne des § 9

Abs. 5 AbwAG repräsentierten und damit automatisch die Gewährung einer Abgabensatzhaltung nach sich zögen. Denn es sei maßgeblicher Sinn dieser Norm, die Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AbwAG für den Fall zu versagen, dass der wasserrechtliche Zulassungsbescheid nicht die Anforderungen an den Stand der Technik regele, mithin von den Vorgaben der Abwasserverordnung abweiche. Soweit der Kläger angebe, dass die Abwasserverordnung nicht selbst regele, wie die Mischungsrechnung durchzuführen sei und die Berechnungsmethode des Klägers (gemeint ist: des Beklagten) damit in Frage stelle, sei darauf hinzuweisen, dass sich die hierfür maßgebliche Formel bereits mathematisch-logisch ergebe und fachlich etabliert sei.

- 27 Aus der Einhaltung des CSB-Wertes im Veranlagungsjahr 2010 könne entgegen der Rechtsauffassung des Klägers nicht zugleich auf den Stand der Technik für die Parameter P_{ges} und N_{ges} gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG geschlossen werden. Denn die Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 28. Oktober 1998 - 8 C 30.96 -, dass die biologische Grundreinigung und die Einhaltung des CSB-Wertes zu einem angemessenen Abbau von Phosphor und Stickstoff führten, gelte ausschließlich für Kläranlagen der Abwasserverordnung, die im Wesentlichen häusliches und kommunales Abwasser behandelten (ein Abwasserstrom). Das sei vorliegend aber nicht der Fall. Die Kläranlage behandle nach der Aufbindung des Papierabwassers nicht mehr nur einen Abwasserstrom mit im Wesentlichen häuslichen und kommunalen Abwasser, sondern zusammen mit dem Abwasser aus der Brauerei und Papierindustrie zu rund 69 % Industrieabwasser und damit mehrere unterschiedliche Abwasserströme. Eine Übertragung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf den vorliegenden Fall sei „in rechtlicher und fachlicher Hinsicht“ ausgeschlossen.
- 28 Der Kläger hat tripliziert. Richtig sei, dass die Kläranlage auf die Behandlung häuslichen/kommunalen Abwassers ausgelegt und mit der Einbindung des Industrieabwassers der T..... zeitweilig überlastet gewesen sei. Die Überlastung sei jedoch keinesfalls - wie der Beklagte zu suggerieren versuche - auf einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb der Kläranlage zurückzuführen gewesen, sondern auf deren begrenzte Kapazität. Die Kläranlage sei im Zeitraum 2018 bis 2021 mit einer Gesamtinvestition von ca. 16 Mio. € von 9.000 auf 40.000 Einwohnerwerte ausgebaut worden. Die vom Beklagten genannten, seit dem 1. Januar 2022 geltenden Überwachungswerte könnten mit der Kläranlage im aktuellen Ausbauzustand problemlos eingehalten werden. In dem hier allein streitgegenständlichen Zeitraum vor Ausbau der Kläranlage sei diese infolge der Einbindung des Industrieabwassers der T..... starken stofflichen und hydraulischen Belastungen ausgesetzt und auch bei idealtypischer Betriebsführung nicht in der Lage gewesen, andere, strengere Werte einzuhalten als die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegten Werte. Die behördlichen Überwachungsmesswerte wiesen jeweils eine klare Unterschreitung der wasserrechtlichen Erlaubniswerte bzw. der niedrigerklärten Werte aus. Die

Anlage sei daher nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Gesetzesgrundlagen betrieben worden. Der Beklagte differenziere nicht zwischen der Ermäßigung der Abwasserabgabe, die unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG eintrete, und der Ermäßigung nach Satz 2 dieser Vorschrift. Auch sei seine Annahme zu § 3 Abs. 6 AbwV, nach der eine Mischungsrechnung auch bei fehlenden Anforderungen durchzuführen wäre, unzutreffend. Soweit der Beklagte in seinem Vortrag auf § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AbwAG und damit auf die in der Abwasserverordnung „festgelegten Anforderungen“ Bezug nehme, übergehe er die Tatsache, dass der Abgabenschuldner die Abgabenermäßigung auch für Parameter in Anspruch nehmen könne, für die die Abwasserverordnung „keine Anforderungen“ enthalte. Für die ausschließliche Behandlung häuslichen und kommunalen Abwassers in einer Abwasserbehandlungsanlage bis Größenklasse 3 sei in der Rechtsprechung geklärt, dass die Ermäßigung auch für die Parameter P und N in Anspruch genommen werden könne. Dabei werde nicht auf „Ersatzwerte“ zurückgegriffen. Maßgeblich sei vielmehr, dass im Veranlagungszeitraum die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten worden seien, namentlich eine ordnungsgemäße biologische Grundreinigung stattgefunden habe. Die benannte Rechtsprechung sei auf den hiesigen Sachverhalt übertragbar, bei dem in einer kommunalen Kläranlage industrielles bzw. gewerbliches Abwasser mitbehandelt werde. Wenn die in der Abwasserverordnung geregelten Anforderungen, die nach § 57 Abs. 2 Satz 1 WHG den Stand der Technik definierten, nicht ausreichten, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung zu erreichen, schlage sich das im Erlaubnisverfahren nach § 57 Abs. 1 WHG nieder. Die Wasserbehörde könne in die Einleiterlaubnis über die Anforderungen der Abwasserverordnung hinausgehende Anforderungen aufnehmen. Dazu sei aber nur die Wasserbehörde berechtigt. Die in der Einleiterlaubnis festgelegten Anforderungen, die an die Stelle fehlender Anforderungen der Abwasserverordnung träten, hätten deshalb bei der Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG entsprechende Bedeutung. Die unterschiedlichen Abwasserströme würden durch die gemeinsame Behandlung in der kommunalen Kläranlage nicht insgesamt zu häuslichem/kommunalen Abwasser. Der nach Anhang 1 der AbwV geltende Grenzwert für CSB von 90 mg/l sei in der Mischungsrechnung deshalb nur für den kommunalen Abwasseranteil zu berücksichtigen gewesen. Auch führe das Unterbleiben einer Mischungsrechnung für die Parameter P und N nicht dazu, dass die Anlage der Größenklasse 4 zuzuordnen wäre, wie der Beklagte hilfsweise zu argumentieren versuche. Nach dem 2001/2002 erfolgten Ausbau sei die Kläranlage auf 9.000 Einwohnerwerte ausgelegt gewesen, was laut Bemessung einer BSB₅ (roh) Fracht von 540 kg/d und damit der Größenklasse 3 (bis 600 kg/d BSB₅ (roh) = 10.000 EW) entspreche. Auch in der Einleiterlaubnis sei die Kläranlage der Größenklasse 3 zugeordnet worden. Die Mitbehandlung des industriellen/gewerblichen Abwassers sei in Kenntnis der Auslegung und Größenklasse der Kläranlage vom Beklagten nachweislich befürwortet und von der zuständigen Behörde wasserrechtlich erlaubt worden. Dabei müsse den Beteiligten klar gewesen sein, dass die Abwasserverordnung im Hinblick auf die Parameter P

und N keine Anforderungen an den kommunalen Abwasserstrom stelle und die für das industrielle/gewerbliche Abwasser insoweit geltenden Anforderungen deshalb keiner Mischungsrechnung zugänglich seien. Maßgeblich seien deshalb allein die in der Einleiterlaubnis festgesetzten Werte von 10 mg/l (P) bzw. 30 mg/l (N). Diese Werte seien eingehalten worden.

- 29 Mit einer Quadruplik hat der Beklagte vorgetragen, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne der §§ 8, 10 und 12 WHG durch die Wasserbehörde gemäß § 57 Abs. 1 und 2 WHG zwar nur dann erteilt werden dürfe, wenn unter anderem die Anforderungen der Abwasserverordnung erfüllt seien. Eine nicht dem Stand der Technik entsprechende Festlegung der Parameter P_{ges} und N_{ges} zwingt den Beklagten als Festsetzungsbehörde aber nicht dazu, die Rechtswidrigkeit durch die pauschale Gewährung der Halbierung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 AbwAG zu vertiefen. Letztlich handele es sich hier auch nicht um widersprüchliches Verhalten des Beklagten, sondern um eine Folge der Verzahnung von Wasser- und Abgaberecht und der daraus folgenden Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden. Die Festsetzungsbehörde habe eine eigene Befugnis, die Einhaltung der Anforderungen unabhängig von der Wasserbehörde zu überprüfen. Der Anreizzweck des § 9 Abs. 5 AbwAG liefe leer, wenn die Ermäßigung gewährt würde, obwohl die untere Wasserbehörde in Abstimmung mit dem Kläger hier deutlich höhere Konzentrationen als nach dem Stand der Technik und damit eine höhere Gewässerbelastung zulasse. Soweit der Kläger davon ausgehe, dass durch die gemeinsame Behandlung der unterschiedlichen Abwasserströme in der kommunalen Kläranlage nicht insgesamt von kommunalem Abwasser des Anhangs 1 der AbwV auszugehen sei, sei dem zuzustimmen. Auch seien die Ausführungen des Klägers zur Einordnung der Anlage mit einem BSB_5 -Frachtanteil des kommunalen Abwassers in Höhe von 540 kg/d in die Größenklasse 3 zutreffend. Die Bemessungswerte entsprächen auch nicht der sich ständig verändernden tatsächlichen Auslastung einer Anlage. Widersprüchlich sei, dass der Kläger sich zwar einerseits auf seine eigens durchgeführte Mischungsrechnung für den Parameter CSB berufe und andererseits sich allein mit dem Ziel der Abgabesatzhalbierung für die Parameter P_{ges} und N_{ges} ausschließlich auf den Anhang 1, Größenklasse 3 der AbwV berufe, in dem keine Überwachungswerte normiert seien, wohlwissend dass die Anhänge 11 (a. F.) und 28 AbwV Grenzwerte hierfür festlegten, die deutlich strenger seien als die, die mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt worden seien. Ein solch selektives Vorgehen sei nicht im Sinne eines einheitlichen Gewässerschutzes und erst recht nicht im Sinne des § 9 Abs. 5 AbwAG, der am Stand der Technik orientierte besondere Reinigungsleistungen belohne.
- 30 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und der (weiteren) gewechselten Schriftsätze wird auf die Gerichtsakte (4 Bände) und den vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang (1 Heftung) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

- 31 Die zulässige Berufung des Klägers ist begründet.
- 32 Das Verwaltungsgericht hat die zulässige Klage zu Unrecht als unbegründet abgewiesen. Der Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 1. Dezember 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Juli 2019 ist - soweit er vom Kläger angefochten wird - rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 33 Der Kläger hat einen Anspruch aus § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG auf Ermäßigung des Abgabesatzes aus § 9 Abs. 4 AbwAG um die Hälfte (auch) für die Schadeinheiten, welche der Beklagte bezogen auf die Schadstofffracht der Parameter Phosphor gesamt (P_{ges}) und Stickstoff gesamt (N_{ges}) für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage in die im Veranlagungsjahr 2010 zu Grunde gelegt hat.
- 34 Der Kläger ist als Betreiber der Kläranlage, die das geklärte Abwasser in die (oberirdisches Gewässer nach § 3 Nr. 1 WHG) einleitet, Einleiter i. S. v. § 9 Abs. 1 AbwAG und im Veranlagungsjahr 2010 unstreitig abgabepflichtig hinsichtlich der Abwasserabgabe (§ 1 Satz 1 AbwAG). Der Abgabesatz beträgt seit dem 1. Januar 2002 für jede Schadeinheit 35,79 € (§ 9 Abs. 4 Satz 2 AbwAG). Der Beklagte hat die maßgebenden vollen Schadeinheiten für die Parameter P_{ges} (592 [I. Quartal] + 2.261 [II. bis IV. Quartal] = 2.853) und N_{ges} (213 [I. Quartal] + 814 [II. bis IV. Quartal] = 1.027) auf der Grundlage von § 4 AbwAG zutreffend berechnet; dies steht zwischen den Beteiligten auch nicht im Streit. Klagegegenstand ist allein, ob der Beklagte die Ermäßigung des Abgabensatzes um die Hälfte, wie er sie in dem angefochtenen Bescheid hinsichtlich der Parameter CSB und AOX gewährt hat, auch für die Parameter P_{ges} und N_{ges} hätte gewähren und die festgesetzte Abgabe um den vom Kläger geltend gemachten Betrag hätte verringern müssen. Das ist vorliegend der Fall.
- 35 Nach § 9 Abs. 5 AbwAG (i. d. F. v. Art. 12 Nr. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts v. 31. Juli 2009 [BGBl. I. S. 2585]; gem. Art. 24 Abs. 2 dieses Gesetzes am 1. März 2010 in Kraft getreten) ermäßigt sich der Abgabesatz nach § 9 Abs. 4 AbwAG - außer bei Niederschlagswasser (§ 7 AbwAG) und bei Kleininleitungen (§ 8 AbwAG) - vom Veranlagungsjahr 1999 an um die Hälfte für die Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl (Nr. 1) der Inhalt des Bescheides nach § 4 Abs. 1 AbwAG oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG mindestens den in einer Rechtsverordnung nach § 7a WHG (in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung) oder § 23 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG festgelegten Anforderungen entspricht und (Nr. 2) die in einer Rechtsverordnung nach Nr. 1 festgelegten Anforderungen im Veranlagungszeitraum eingehalten werden (Satz 1). Satz 1 gilt entsprechend, wenn für die im Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG festgesetzten oder die nach § 6

Abs. 1 Satz 1 AbwAG erklärten Überwachungswerte in einer Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 keine Anforderungen festgelegt sind (Satz 2). Eine inhaltliche Änderung gegenüber der bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung der Norm war mit der Neufassung des Gesetztextes nicht verbunden, sondern es wurden lediglich Anpassungen vorgenommen, die auf Grund der Ablösung der dort in Bezug genommenen Vorschriften des bis zum 28. Februar 2010 geltenden Wasserhaushaltsgesetzes durch entsprechende Vorschriften des ab dem 1. März 2010 geltenden Wasserhaushaltsgesetzes erforderlich waren. Im Hinblick auf Bescheide nach § 4 Abs. 1 AbwAG, die vor Inkrafttreten des neuen WHG erteilt worden waren, wurde in § 9 Abs. 5 AbwAG die Bezugnahme auf Anforderungen in einer Rechtsverordnung nach dem § 7a WHG beibehalten (Geszentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 280/09, S. 242). Der Anspruch auf die Ermäßigung des Abgabesatzes aus § 9 Abs. 4 AbwAG - ab dem Veranlagungsjahr 1999 - um die Hälfte setzt damit voraus, dass der Inhalt des die Abwassereinleitung zulassenden Bescheides (§ 4 Abs. 1 Satz 1 AbwAG) mindestens den Anforderungen der Abwasserverordnung entspricht und die in der Abwasserverordnung festgelegten Anforderungen im Veranlagungszeitraum eingehalten worden sind (§ 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG). Sind in der Abwasserverordnung keine Anforderungen festgelegt, gilt § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG entsprechend (§ 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG).

- 36 Der für das Veranlagungsjahr maßgebliche Bescheid gemäß § 4 Abs. 1 AbwAG ist der Bescheid des Landratsamts, untere Wasserbehörde, vom 30. März 2009, mit dem die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung gereinigter häuslicher und gewerblicher Abwässer aus der Kläranlage in die erteilt wurde. Unter Ziffer II. (Nebenbestimmungen) dieses Bescheides wurde hinsichtlich der Abwasserabgabe (Nr. 7) geregelt, dass für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten für Phosphor gesamt (P_{ges}) und Gesamtstickstoff (N_{ges}) die Werte 10 mg/l bzw. 30 mg/l zu Grunde gelegt würden, so dass es sich bei diesen Werten um die Überwachungswerte i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG handelt, die gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG mindestens den in der Abwasserverordnung festgelegten Anforderungen entsprechen (Nr. 1) und eingehalten sein (Nr. 2) müssen, um die Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 4 AbwAG zu bewirken.
- 37 Die Abwasserverordnung enthält für die vorliegend zu beurteilende Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage des Klägers im Veranlagungsjahr 2010 hinsichtlich der Parameter P_{ges} und N_{ges} keine Anforderungen, so dass § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG keine unmittelbare Anwendung findet (1.). Die entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG ergibt, dass dem Kläger die Ermäßigung des Abgabensatzes zu gewähren ist (2.).
- 38 1. Die Abwasserverordnung enthält für die Parameter P_{ges} und N_{ges} des aus der Kläranlage in die eingeleiteten Abwassers keine Anforderungen (a). Die bei der gemeinsamen

Einleitung von Abwasserströmen, für die unterschiedliche Anforderungen gelten, vorgesehene Mischungsrechnung zur Bestimmung der Anforderungen der Abwasserverordnung ist nicht möglich (b).

- 39 a) Das von der Kläranlage des Klägers eingeleitete Abwasser setzte sich im Veranlagungsjahr 2010 unstreitig aus drei verschiedenen Abwasserströmen zusammen, für die in der Abwasserverordnung unterschiedliche Anforderungen enthalten waren; je nach der Herkunft des Abwassers waren diese Anforderungen dem Anhang 1 (Häusliches und kommunales Abwasser), dem (am 20. April 2024 außer Kraft getretenen) Anhang 11 (Brauereien) und dem Anhang 28 (Herstellung von Papier und Pappe) der Abwasserverordnung in der für das Veranlagungsjahr geltenden Fassung zu entnehmen. Während den Anhängen 11 (a. F.) und 28 jeweils im Teil C Abs. 1 Anforderungen für die Parameter P_{ges} (jeweils 2 mg/l) und N_{ges} (18 mg/l bzw. 10 mg/l) an das Abwasser für die Einleitungsstelle entnommen werden können, sieht der Anhang 1 der Abwasserverordnung im Teil C Abs. 1 solche Anforderungen an die Parameter P_{ges} und N_{ges} nur für Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 4 und 5 vor, nicht aber für Anlagen der Größenklassen 1 bis 3.
- 40 Der Senat teilt die Auffassung der Beteiligten, dass es sich bei der Kläranlage im Veranlagungsjahr um eine Abwasserbehandlungsanlage der Größenklasse 3 (größer als 300 bis 600 kg/d BSB₅ [roh]) gehandelt hat. Teil C Abs. 2 Satz 1 des Anhangs 1 der AbwV bestimmt, dass sich die Zuordnung eines Einleiters in eine der in Absatz 1 festgelegten Größenklassen nach den Bemessungswerten der Abwasserbehandlungsanlage richtet. Die Kläranlage war als zweistufige Anlage für 9.000 Einwohnerwerte (EW), ausgelegt, so dass der Bemessungswert 540 kg/d BSB₅ (roh) betrug (9.000 EW x 60 g/d BSB₅ [roh]). Die durch die Mitbehandlung des Abwassers der T..... entstandene Überlastung der Kläranlage durch die tatsächliche Zuführung einer den Bemessungswert von 540 kg/d BSB₅ (roh) erheblich übersteigenden Schmutzwasserfracht (Zulauf fracht) von rund 929 kg/d BSB₅ (roh) im Veranlagungsjahr ändert nichts an der Einstufung der Anlage in die Größenklasse 3, weil für diese der Bemessungswert und nicht die tatsächliche Zulauf fracht maßgeblich ist. Der Anhang 1 der AbwV stellt daher für die allein streitigen Parameter P_{ges} und N_{ges} keine Anforderungen an das eingeleitete Abwasser.
- 41 b) Die gemäß § 3 Abs. 6 Satz 1 AbwV bei der gemeinsamen Einleitung von Abwasserströmen, für die - wie hier - unterschiedliche Anforderungen gelten, vorgesehene Mischungsrechnung zur Bestimmung der Anforderungen der Abwasserverordnung ist vorliegend für die streitigen Parameter P_{ges} und N_{ges} nicht möglich, weil eine solche Rechnung nur durchgeführt werden kann, wenn der Abwasserverordnung für alle betroffenen Abwasserströme Anforderungen an diese Parameter entnommen werden können. Die Rechtsauffassung des Verwaltungsge-

richts, wonach die in der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30. März 2009 festgesetzten Überwachungswerte für die Parameter P_{ges} und N_{ges} hinter dem in der Abwasserverordnung bundeseinheitlich verbindlich festgelegten Stand der Technik zurückblieben, weil diese nicht aus einer Mischungsrechnung abgeleitet worden seien, übersieht, dass die Mischungsrechnung gemäß § 2 Nr. 8 AbwV die Errechnung einer zulässigen Fracht oder Konzentration ist, die sich aus den die einzelnen Abwasserströme betreffenden Anforderungen der Abwasserverordnung an die einzelnen Parameter ergibt. § 3 Abs. 6 Satz 1 AbwV setzt daher die Geltung von unterschiedlichen Anforderungen der Abwasserverordnung an die Abwasserströme hinsichtlich des jeweils betroffenen Parameters voraus, an der es fehlt, wenn die Abwasserverordnung - wie hier in Anhang 1, Teil C Abs. 1 für den Abwasserstrom einer Abwasserbehandlungsanlage der Größenklasse 3 - für mindestens einen der Teilströme ausdrücklich keine Anforderungen an diesen Parameter enthält. Das Fehlen der Voraussetzungen für die Mischungsrechnung führt dazu, dass eine solche Rechnung nicht durchgeführt werden kann, und es in der Folge an Anforderungen der Abwasserverordnung für die betroffene Einleitung ebenfalls fehlt.

- 42 Neben der Sache liegen in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Beklagten, es sei widersprüchlich bzw. „selektives Vorgehen“, dass der Kläger sich einerseits auf eine Mischungsrechnung für den Parameter CSB und andererseits „allein mit dem Ziel der Abgabesatzhalbierung für die Parameter P_{ges} und N_{ges} “ auf das Fehlen der Normierung eines Überwachungswerts im Anhang 1 der AbwV berufe, wohlwissend dass die Anhänge 11 (a. F.) und 28 der AbwV Grenzwerte hierfür festlegten, die deutlich strenger seien als die mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten. Die Frage, ob bei einer - wie hier - gemeinsamen Einleitung von Abwasserströmen, für die unterschiedliche Anforderungen der Abwasserverordnung gelten, eine Mischungsrechnung durchgeführt werden kann, ist - wie sich aus dem Wortlaut des § 3 Abs. 6 Satz 1 AbwV ohne Weiteres ergibt - für jeden Parameter einzeln zu beantworten, so dass der wasserrechtliche Bescheid vom 30. März 2009 bei der Festlegung der Überwachungswerte (§ 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG) zu Recht für den Parameter CSB eine Mischungsrechnung aus den entsprechenden Anforderungen der betroffenen Anhänge 1, 11 (a. F.) und 28 der AbwV zu Grunde gelegt und dies für die Parameter P_{ges} und N_{ges} unterlassen hat. Der Umstand, dass die Anhänge 11 (a. F.) und 28 der AbwV für die Parameter P_{ges} und N_{ges} Grenzwerte festlegen, die deutlich strenger sind als die Überwachungswerte des wasserrechtlichen Bescheides, lässt keinen Schluss darauf zu, ob die festgelegten Überwachungswerte dem Stand der Technik entsprechende Reinigungsleistungen voraussetzen, weil das gemeinsam eingeleitete Abwasser auch einen Abwasserstrom beinhaltet, auf den Anhang 1 der AbwV Anwendung findet und für den dort keine Anforderungen festgelegt sind.
- 43 Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass im vorliegenden Fall, in dem die Abwasserverordnung für den Teilstrom des häuslichen und kommunalen Abwassers keine Anforderungen enthalte, § 3 Abs. 6 AbwV „denknotwendig“ die Bestimmung von „Ersatzwerten“ verlange, um

so die verschiedenen Abwasserströme mit- und untereinander in Beziehung setzen zu können, ist rechtsfehlerhaft. Zwar trifft es ersichtlich zu, dass ohne einen Wert für diesen Abwasserstrom keine Mischungsrechnung durchgeführt und für den vorliegenden Fall der gemeinsamen Einleitung von drei Abwasserströmen die Anforderungen der Abwasserverordnung nicht ermittelt werden können. Das ist aber auch nicht erforderlich, weil der Gesetz- und Verordnungsgeber - wie sich aus § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG ersehen lässt - davon ausgegangen ist, dass die Abwasserverordnung (noch) keine lückenlose Regelung der Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer enthält (vgl. BT-Drs. 10/5533, S. 9 [Begründung A.II.4]).

- 44 Die vom Verwaltungsgericht gebilligte Auffassung des Beklagten, wonach für die Parameter P_{ges} und N_{ges} zur Durchführung der Mischungsrechnung als „Ersatzwerte“ die Werte anzusetzen seien, die sich üblicherweise bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen biologischen Grundreinigung ergäben (P_{ges} : 15 mg/l und N_{ges} : 70 mg/l), weil auch kommunales Abwasser mit Stickstoff und Phosphor belastet sei, setzt sich über die Normsetzung durch den (Bundes-)Verordnungsgeber hinweg und nimmt für sich in Anspruch, die Anforderungen der Abwasserverordnung selbst bestimmen zu können (vgl. OVG NRW, Urt. v. 20. Januar 2010 - 9 A 3055/08 -, juris Rn. 31 a. E. [zur Bestimmung von eigenen Standards durch die Gerichte]). Zwar trifft der Vortrag des Beklagten zu, dass auch kommunales Abwasser, das neben Wasch- und Reinigungsmitteln auch Exkremamente enthalte, mit Stickstoff und Phosphor belastet sei. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass dies dem Verordnungsgeber - der für Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 4 und 5 hinsichtlich der Parameter P_{ges} und N_{ges} Anforderungen festgelegt hat - nicht bekannt gewesen ist, als er im Anhang 1 der AbwV für die Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1 bis 3 keine Anforderungen an die Einleitung für die Parameter P_{ges} und N_{ges} normiert hat. Vielmehr hat der Verordnungsgeber die bewusste Entscheidung getroffen, solche Anforderungen für die Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklassen 1 bis 3 nicht festzulegen. Wenn der Beklagte meint, er sei befugt, im Rahmen seiner abgabenrechtlichen Prüfung für die Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 AbwV entsprechend dem „Erwartungsrahmen bei einer funktionierenden Kläranlage mit biologischem Kohlenstoffabbau“ Ablaufwerte für P_{ges} und N_{ges} zu bestimmen, und jede andere Betrachtung und Bewertung der vorliegenden Fallkonstellation „rechtlich und fachlich falsch“ sei, bescheinigt er dem Verordnungsgeber, dass dieser - fachlich falsch - anstelle der vom Beklagten ermittelten Werte (P_{ges} : 15 mg/l und N_{ges} : 70 mg/l) keine Anforderungen festgesetzt habe. Diese fachliche (wasserrechtliche) Auffassung ist der Abgabenbehörde unbenommen, sie ist aber gleichwohl an Recht und Gesetz gebunden (Art. 20 Abs. 2 GG) und daher verpflichtet, den Anordnungen des (Bundes-)Verordnungsgebers Folge zu leisten. Der hat - wie der Beklagte selbst einräumt - im Anhang 1 der AbwV für Abwasserbehandlungsanlagen der Größenklasse 3 ausdrücklich keine Anforderungen bezüglich der Parameter P_{ges} und N_{ges} festgelegt, so dass es bezogen auf die streitigen Parameter des von der Kläranlage eingeleiteten Abwassers insgesamt an Anforderungen der Abwasserverordnung fehlt, denen gemäß § 9

Abs. 5 Satz 1 AbwAG die im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Überwachungswerte mindestens entsprechen müssten.

- 45 Dahinstehen kann, ob die vom Beklagten mit den von ihm selbst ermittelten „Ersatzwerten“ durchgeführte Mischungsrechnung mit der Formel durchgeführt werden musste, die der Beklagte angewandt hat. Der Senat vermag die Formel zwar mathematisch nachzuvollziehen, allerdings setzt diese voraus, dass die Anforderungen an die jeweiligen Parameter für das Gesamtergebnis strikt gleich zu gewichten sind und besonderen Umständen des Einzelfalls keine Rechnung getragen werden kann. Der Kläger hat insoweit zu Recht darauf hingewiesen, dass die Abwasserverordnung keine Regelung enthält, auf welche Weise die Mischungsrechnung durchzuführen ist.
- 46 2. Die entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG ergibt, dass dem Kläger die Ermäßigung des Abgabensatzes zu gewähren ist. Der für das Veranlagungsjahr maßgebliche Bescheid des Landratsamts, untere Wasserbehörde, vom 30. März 2009 hat für die Parameter P_{ges} und N_{ges} Überwachungswerte i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG festgesetzt, für die - wie soeben ausgeführt - in der Abwasserverordnung keine Anforderungen festgelegt sind. Die Kläranlage ist im Veranlagungsjahr nach dem Stand der Technik betrieben und die Überwachungswerte sind vom Kläger eingehalten worden.
- 47 Die Vorschrift des § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG enthält eine Rechtsgrundverweisung mit der Folge, dass der Abgabensatz nur ermäßigt wird, wenn die Einleitung der Schadstoffe auch den übrigen Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG entspricht (BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1998 - 8 C 30.96 -, juris Rn. 13). § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG knüpft die Ermäßigung des Abgabensatzes an die Einhaltung der Mindestanforderungen, die in der Abwasserverordnung festgelegt sind. Bei dieser handelt es sich um eine Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG (§ 7a Abs. 1 Satz 3 WHG a. F.), mit der an das Einleiten von Abwasser in Gewässer Anforderungen festgelegt werden, die nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG dem Stand der Technik entsprechen. Sind - wie vorliegend für die Parameter P_{ges} und N_{ges} - in der Abwasserverordnung keine Anforderungen festgelegt, ist die Ermäßigung des Abgabensatzes nach § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG zu gewähren, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG), weil das eigentliche Tatbestandsmerkmal, an welches § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG die Abgabeermäßigung knüpft, die Einhaltung des Standes der Technik ist, der durch die Abwasserverordnung konkretisiert wird (vgl. BVerwG a. a. O., Rn. 14). Das Bundesverwaltungsgericht (a. a. O., Rn. 15 f.) hat zu dieser Auslegung des § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG ausgeführt:

- 48 „Für diese Auslegung spricht der sich aus der Systematik des Abwasserabgabengesetzes und dem Wortlaut von § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG ergebende Sinn und Zweck der Abgabesatzermäßigung. Die Abwasserabgabe richtet sich grundsätzlich nach der - in Schadeinheiten bestimmten - Schädlichkeit des Abwassers (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AbwAG). Dieser Grundsatz dient der Verwirklichung des Verursacherprinzips und macht die Höhe der Abgabe abhängig von der im Rahmen der Inanspruchnahme des Allgemeinguts ‚Gewässers‘ objektiv eingetretenen Umweltschädigung (vgl. Berendes, Das Abwasserabgabengesetz, S. 138). Von diesem Grundsatz macht die Bestimmung des § 9 Abs. 5 AbwAG eine Ausnahme, indem sie die Abgabe je Schadeinheit (vgl. § 9 Abs. 4 AbwAG) um 75 v.H. ermäßigt. Diese Ermäßigung wird nach dem Wortlaut von § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG gewährt für Schadeinheiten, die nicht vermieden werden, obwohl der Inhalt des wasserrechtlichen Bescheids oder der Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG den - die allgemein anerkannten Regeln der Technik konkretisierenden - Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 7a Abs. 1 WHG entspricht und die Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift auch eingehalten werden. Wer gemäß dem in der Rahmen-AbwasserVwV konkretisierten Regeln der Technik investiert, seine Anlagen demgemäß betreibt und für eine entsprechende Anpassung seiner wasserrechtlichen Einleitungsbescheide sorgt bzw. entsprechende Werte erklärt, spart damit nicht nur die Abgabe für Schadeinheiten, die dadurch vermieden werden. Er zahlt auch weniger für Schadeinheiten, die damit noch nicht vermieden werden (vgl. Lübbe-Wolff, NVwZ 1991, 445 <446>). Damit schafft § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG einen weiteren Anreiz, durch eine Verbesserung der Abwasserreinigung Abwasserabgabe zu sparen.
- 49 Für Schadstoffe, an die in der Rahmen-AbwasserVwV keine Anforderungen gestellt werden, gilt nichts anderes. Auch für diese soll die Möglichkeit der Abgabesatzermäßigung einen Anreiz schaffen, die Abwasserbehandlung zu verbessern.“
- 50 Dem schließt sich der Senat für die im Veranlagungsjahr geltende Rechtslage an, so dass die Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG zu gewähren ist, wenn die Überwachungswerte aus dem Bescheid nach § 4 Abs. 1 AbwAG dem Stand der Technik entsprechen (§ 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG) und die Überwachungswerte eingehalten werden (§ 9 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbwAG). Das ist vorliegend der Fall.
- 51 Entgegen der Auffassung des Klägers folgt die Einhaltung des Standes der Technik nicht bereits daraus, dass der Bescheid des Landratsamts vom 30. März 2009 für die die Parameter P_{ges} und N_{ges} , für die im vorliegenden Fall in der Abwasserverordnung keine Anforderungen enthalten sind, Überwachungswerte festsetzt (vgl. OVG NRW, Urt. v. 30. August 2001 - 9 A 3726/96 -, juris Rn. 12 ff.; a. A. Zöllner, in: Siedler/Zeitler/Dahme/Knopp, WHG AbwAG, Stand: August 2024, § 9 AbwAG Rn. 50). Die wasserrechtliche Erlaubnis durfte gemäß § 7a Abs. 1 Satz 1 WHG zwar nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, und der Bescheid nimmt in der Begründung (Rechtliche Würdigung, S. 7) auf die Vorschrift des § 7a WHG auch Bezug. Das Verwaltungsgericht hat insoweit aber zu Recht auf den Wortlaut des § 9 Abs. 5 AbwAG hingewiesen, der

bereits nahelegt, dass die wasserrechtliche Erlaubnis sowohl strengere als auch - im Hinblick auf bereits vorhandene Einleitungen - weniger strenge Anforderungen enthalten kann, als sie in der Abwasserverordnung als Stand der Technik festgelegt sind. Für den letztgenannten Fall würde der Zweck des § 9 Abs. 5 AbwAG, einen abgabenrechtlichen Anreiz zur Verbesserung der Abwasserreinigung zu schaffen, verfehlt, denn dies bedeutete, dass die Ermäßigung auch dann gewährt werden müsste, wenn die Wasserbehörde im Wege einer Sanierungsanordnung (§ 7a Abs. 3 WHG a. F., § 57 Abs. 5 WHG) eine geringere Reinigung des Abwassers zugelassen hätte, als nach dem Stand der Technik erforderlich wäre. Daher bindet auch die Bestandskraft der festgelegten Überwachungswerte in der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis die Abwasserabgabenbehörde nicht in der Weise, dass diese nicht mehr überprüfen dürfte, ob die materiellen Anforderungen der Abwasserverordnung eingehalten sind. Es ist vielmehr die Aufgabe der Abgabenbehörde zu prüfen, ob die Überwachungswerte des Erlaubnisbescheids mindestens den (materiellen) Anforderungen aus der Abwasserverordnung entsprechen und eingehalten worden sind, um die Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG zu gewähren. Dies gilt grundsätzlich auch für die Anforderung des Einhaltens des Standes der Technik im Rahmen des § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG, wenn - wie hier - der Abwasserverordnung keine Anforderungen entnommen werden können. Auch in diesem Fall hat die Abgabenbehörde eine eigene Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Abs. 5 AbwAG vorzunehmen und festzustellen, ob die wasserrechtliche Erlaubnis den Anforderungen des § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AbwAG entspricht und ob die Voraussetzungen zur Gewährung einer Ermäßigung nach dieser Vorschrift insgesamt vorliegen.

- 52 Der Beklagte führt insoweit zwar zu Recht aus, dass abgabenrechtliche Einschätzungen von der für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zuständigen Wasserbehörde nicht vorzunehmen sind, übersieht jedoch, dass dies in gleicher Weise für die Abgabenbehörde gilt, die keine wasserrechtlichen Einschätzungen an Stelle der hierfür fachlich zuständigen Wasserbehörde vorzunehmen hat. Anders als im Fall der unmittelbaren Anwendung des § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG, in dem sich der Stand der Technik aus der Abwasserverordnung selbst ergibt und die Abgabenbehörde bei ihrer Prüfung die im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Überwachungswerte mit den Werten abgleichen muss, die der Verordnungsgeber in der Abwasserverordnung festgelegt hat, erfordert die entsprechende Anwendung des § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG im Rahmen der Prüfung des § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG eine eigenständige Ausfüllung des wasserrechtlichen unbestimmten Rechtsbegriffs des Standes der Technik (§ 7a Abs. 1 Satz 1 WHG a. F., § 57 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 11 WHG). Diese ist von der fachkundigen Wasserbehörde beim Erlass des Erlaubnisbescheids vorzunehmen, und die Abgabenbehörde ist nicht befugt, aufgrund eigener Ermittlungen und vermeintlich besserer wasserrechtlicher Erkenntnisse eine (weitere) wasserrechtliche Prüfung vorzunehmen und gegebenenfalls ein der Auffassung der Wasserbehörde widersprechendes Ergebnis der Abgabenfestsetzung zu Grunde zu legen. Die Abgabenbehörde hat im Rahmen des § 9 Abs. 5 Satz 2

AbwAG allein zu prüfen, ob die Wasserbehörde die Überwachungswerte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG festgesetzt hat, weil diese im Hinblick auf die betroffene Abwasserbehandlungsanlage nach Auffassung der Wasserbehörde dem Stand der Technik entsprochen haben oder ob es sich um eine Sanierungsanordnung gehandelt hat. Ist Letzteres nicht der Fall, erfüllen die festgesetzten Überwachungswerte die materiellen Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AbwAG.

- 53 Hiervon ist die Abgabenbehörde am Anfang ihrer Prüfung möglicherweise noch selbst ausgegangen, als sie mit E-Mail vom 2. September 2011 die (obere) Wasserbehörde um eine Aussage bat, ob die Kläranlage nach dem Stand der Technik betrieben worden sei oder nicht. Die Wasserbehörde teilte der Abgabenbehörde daraufhin mit E-Mail vom 5. September 2011 mit, dass die durchschnittliche Reinigungsleistung der Kläranlage trotz fast 100%iger Überlastung insgesamt zufriedenstellend sei. Aufgrund der (im Einzelnen aufgeführten) Reinigungsleistung und der Tatsache, dass bei der amtlichen Überwachung (Ergebnisse aufgeführt) keine Überwachungswertüberschreitungen festgestellt worden seien, sei aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass die Kläranlage im Jahr 2010 grundsätzlich nach dem Stand der Technik betrieben worden sei. Über diese fachliche Einschätzung der (oberen) Wasserbehörde hat sich die Abgabenbehörde im weiteren Verfahren hinweggesetzt und ohne jegliche Auseinandersetzung mit dieser schlicht behauptet, die untere Wasserbehörde habe in Abstimmung mit dem Kläger im Bescheid vom 30. März 2009 Überwachungswerte festgesetzt, die „deutlich höhere Konzentrationen als nach dem Stand der Technik und damit eine höhere Gewässerbelastung zulasse“. Anhaltspunkte für die Annahme, dass die von der unteren Wasserbehörde festgesetzten Überwachungswerte für die Parameter P_{ges} und N_{ges} eine gegenüber dem Stand der Technik deutlich höhere Gewässerbelastung zugelassen hätten, sind jedoch nicht ersichtlich.
- 54 Dem Erlaubnisbescheid der unteren Wasserbehörde kann nicht entnommen werden, dass dieser ausnahmsweise hinsichtlich der Parameter P_{ges} und N_{ges} eine höhere Konzentration festgesetzt hat, als dies nach dem Stand der Technik zulässig wäre. Der Beklagte hat sich insoweit auf die Behauptung beschränkt, dass der wasserrechtliche Zulassungsbescheid „nicht die Anforderungen an den Stand der Technik“ regele und „von den Vorgaben der Abwasserverordnung“ abweiche. Die letztgenannte Behauptung ist für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG bereits nicht zielführend, weil die Anwendung dieser Norm voraussetzt, dass die Abwasserverordnung keine Vorgaben enthält und die Anforderungen an den Stand der Technik daher anderweitig zu bestimmen sind.
- 55 Der Beklagte hat zwar zu Recht darauf hingewiesen, dass die Annahme des Abwassers der T..... dazu geführt hat, dass die Bemessungsgröße der Kläranlage überschritten worden ist. Die Behauptung, die Abwassereinleitung habe während einer Übergangsphase (gemeint ist: bis zur später erfolgten Erweiterung der Kläranlage) nicht dem Stand der Technik entsprochen

und die Verbescheidung der Überwachungswerte habe eine (ordnungsrechtliche) Duldung dieses Zustands dargestellt, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten, entbehrt jedoch in tatsächlicher Hinsicht jeglicher Grundlage. Der Wasserbehörde war nicht nur bekannt, dass eine Überschreitung der Bemessungsgröße stattfinden würde, sondern sie hat sich ausweislich der E-Mail der oberen Wasserbehörde an die Abgabenbehörde vom 5. September 2011 zusammen mit dem Kläger und mit wissenschaftlicher Beratung durch die Technische Universität (TU) um technische Lösungen für den vorliegenden Einzelfall bemüht, um bis zur Fertigstellung der als notwendig erkannten Erweiterungsmaßnahmen einen Betrieb der Kläranlage nach dem Stand der Technik sicherzustellen.

- 56 Der Kläger hat in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hingewiesen, dass die wasserrechtliche Erlaubnis vom 30. März 2009 durch die untere Wasserbehörde erst nach einem Probebetrieb erteilt worden ist und zeitgleich die obere Wasserbehörde die Mitbehandlung des Abwassers der T..... in der Kläranlage als Indirekteinleitung genehmigt und die wasserrechtlichen Einleitgenehmigungen der T..... entschädigungslos widerrufen hat. Aus der Begründung des Bescheides des Beklagten - obere Wasserbehörde - vom 30. März 2009 ergibt sich, dass der T..... eine Sanierungsanordnung gedroht hätte, weil sie bei der Einleitung auf der Grundlage ihrer Erlaubnisse die Anforderungen aus § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG (a. F.) nicht eingehalten hatte, und die T..... dieser Sanierungsanordnung durch den Antrag auf Indirekteinleitung in die Kläranlage des Klägers zuvorgekommen war. Der Bescheid führt aus, dass mit Beginn der Indirekteinleitung eine ordnungsgemäße Ableitung der Abwässer aus der Herstellung von Papier der T..... gegeben war, d. h. eine dem Stand der Technik entsprechenden Reinigungsleistung trotz der mit der Behandlung des Abwassers der T..... einhergehenden deutlichen Überlastung der Kläranlage erbracht werden konnte. Dies wird durch die Stellungnahme der oberen Wasserbehörde an die Abgabenbehörde ausdrücklich bestätigt, so dass nicht ersichtlich ist, weshalb die untere Wasserbehörde bei der Festsetzung der Überwachungswerte für die streitigen Parameter P_{ges} und N_{ges} davon ausgegangen sein sollte, dass diese nicht dem Stand der Technik entsprochen hätten.
- 57 Soweit der Beklagte auf die - im Veranlagungsjahr 2010 nicht maßgebliche - wasserrechtliche Erlaubnis der Landesdirektion Chemnitz vom 1. Februar 2012 Bezug genommen hat, in der unter Beibehaltung der Überwachungswerte des Erlaubnisbescheids des Landratsamts vom 30. März 2009 eine Befristung bis zum 31. Dezember 2014 verfügt worden und diese damit begründet worden ist, dass die Kläranlage am 1. Januar 2015 dem Stand der Technik entsprechen müsse (S. 10), übersieht er, dass mit diesem Hinweis die zukünftige Einhaltung des Standes der Technik einer Abwasserbeseitigungsanlage der Größenklasse 4 gemeint ist (S. 9). Die Befristung orientierte sich ausdrücklich an den notwendigen Planungs- und Realisierungszeiträumen für eine - zu diesem Zeitpunkt vom Kläger bereits geplante -

Erweiterung der Kläranlage und lässt einen Rückschluss auf die Einhaltung des Standes der Technik für eine Abwasserbeseitigungsanlage der Größenklasse 3 nicht zu.

- 58 Für die Annahme, die in der Kläranlage erfolgte Reinigung des Abwassers habe auch hinsichtlich der Parameter P_{ges} und N_{ges} dem Stand der Technik entsprochen, spricht schließlich auch die Einhaltung des im wasserrechtlichen Bescheid auf der Grundlage einer Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 AbwV festgesetzten Überwachungswerts für den Schadstoff CSB. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann bei der Einhaltung der Mindestanforderungen für den CSB-Wert davon ausgegangen werden, dass eine biologische Grundreinigung nach den Regeln der Technik erfolgt und es auch zu einem angemessenen Abbau von Phosphor und Stickstoff kommt (BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1998 - 8 C 30.96 -, juris Rn. 24). Soweit der Beklagte meint, eine Übertragung dieser Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall sei „in rechtlicher und fachlicher Hinsicht“ ausgeschlossen, weil diese ausschließlich für Kläranlagen der Abwasserverordnung gelte, die im Wesentlichen häusliches und kommunales Abwasser behandelten (ein Abwasserstrom), folgt der Senat dem nicht. Das Bundesverwaltungsgericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, wie eine nach den Regeln der Technik erfolgte Reinigung von Abwasser hinsichtlich der Schadstoffe Phosphor und Stickstoff bestimmt werden kann, wenn es an normierten Grenzwerten für diese fehlt. Das ist - wie oben ausgeführt - vorliegend der Fall, weil das Fehlen dieser Grenzwerte für einen Abwasserstrom auch dazu führt, dass keine Grenzwerte für die gemeinsam eingeleiteten Abwasserströme im Wege der Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 AbwV bestimmt werden können. Das Bundesverwaltungsgericht hat ausgeführt, dass Regeln der Technik allgemein sowohl durch bestimmte Grenzwerte als auch durch bestimmte Verfahren umschrieben werden können; dies gilt für den hier maßgeblichen Stand der Technik entsprechend. Warum nach Auffassung der Abgabenbehörde aus der Einhaltung des CSB-Wertes nicht geschlossen werden kann, dass eine ordnungsgemäße biologische Grundreinigung stattgefunden hat, und warum die biologische Grundreinigung die Schadstoffe Phosphor und Stickstoff nur aus kommunalem, nicht aber aus Abwasser aus Brauereien oder der Herstellung von Papier angemessen eliminieren soll, erschließt sich dem Senat nicht. Der Beklagte hat dem Kläger im Übrigen hinsichtlich des Parameters CSB eine Ermäßigung des Abgabensatzes nach § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG gewährt, so dass auch dies für die Gewährung der Ermäßigung für die streitgegenständlichen Parameter spricht (vgl. hierzu Nr. 2.1.1.4 Abs. 2 VwVBayAbwAG).
- 59 Der Behauptung des Beklagten, die Reinigungsleistung der Kläranlage habe hinsichtlich der streitgegenständlichen Parameter nicht dem Stand der Technik entsprochen und eine ordnungsgemäße biologische Grundreinigung habe nicht stattgefunden, steht auch entgegen, dass die Eliminationsraten für Stickstoff und Phosphor 86,9 % bzw. 66,5 % betragen haben, und der Beklagte selbst davon ausgeht, dass bei Eliminationsraten von ca. 30 % eine ord-

nungsgemäße biologische Grundreinigung stattfindet. Darüber hinaus belegen die durchgeführten Überwachungsmessungen, dass die Kläranlage selbst die vom Beklagten fiktiv errechneten, seiner Auffassung nach dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen (P_{ges} : 6 mg/l; N_{ges} : 28 mg/l) im Veranlagungsjahr durchgehend eingehalten hätte. Neben der Sache liegt vor diesem Hintergrund der Vortrag des Beklagten, der Kläger begehre eine Ermäßigung nach § 9 Abs. 5 AbwAG, ohne eigene Anstrengungen unternommen zu haben.

- 60 Der Beklagte stützt seine Auffassung, die untere Wasserbehörde habe in Abstimmung mit dem Kläger „deutlich höhere Konzentrationen als nach dem Stand der Technik und damit eine höhere Gewässerbelastung“ zugelassen, ausschließlich auf die Ergebnisse der von ihm vorgenommenen fiktiven Mischungsrechnung, bei der für P_{ges} und N_{ges} Werte von 6 mg/l bzw. 28 mg/l ermittelt worden sind, welche von den im wasserrechtlichen Zulassungsbescheid festgesetzten Überwachungswerten von 10 mg/l bzw. 30 mg/l überschritten werden. Die Vornahme einer Mischungsrechnung nach § 3 Abs. 6 AbwV mit von der Abgabenbehörde selbst ermittelten „Ersatzwerten“ ist - wie oben ausgeführt - bereits im Rahmen der Prüfung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG rechtsfehlerhaft, und das Ergebnis einer solchen Berechnung kann erst recht nicht herangezogen werden, wenn gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG zu prüfen ist, ob wegen des Fehlens von Anforderungen in der Abwasserverordnung - und damit eines durch den Ordnungsgeber definierten Standes der Technik - gleichwohl das Erfordernis aus § 7a Abs. 1 Satz 1 WHG a. F. bzw. § 57 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Nr. 11 WHG erfüllt ist. Denn § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG hat gerade den Sinn, die Gewährung der Ermäßigung des Abgabensatzes auch in den Fällen zu ermöglichen, in denen es - wie hier - an einer Bestimmung des Standes der Technik durch in der Abwasserverordnung festgelegte Anforderungen fehlt, die von den Überwachungswerten geforderte Reinigungsleistung aber dem Stand der Technik entspricht (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Oktober 1998 - 8 C 30.96 -, juris Rn. 17). Da dies vorliegend der Fall ist und die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Überwachungswerte unstreitig eingehalten wurden, ist dem Kläger die von ihm beantragte Ermäßigung des Abgabensatzes auch für die streitgegenständlichen Parameter zu gewähren.
- 61 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 62 Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig i. S. v. § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO, weil es dem Kläger unter den gegebenen Umständen nicht zumutbar war, das Verfahren selbst zu führen.
- 63 Die Revision ist zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht jedem Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dr. Pastor

Engelke

Groschupp

Beschluss vom 20. Juni 2025

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 69.432,59 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dr. Pastor

Engelke

Groschupp